

BWE, EUREF-Campus 16, 10829 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Frau Staatssekretärin Hölscher
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Wolfram Axthelm
Geschäftsführer
T +49 (0)30 / 212341-251
F +49 (0)30 / 212341-420
w.axthelm@wind-energie.de

Übermittlung per E-Mail: luise.hoelscher@bmf.bund.de

Berlin, 28.08.2024

Erbschaftsteuer: Problematik für die Windenergie

Hier: Gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 6. März 2024

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

die Bundesregierung und die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag haben in der aktuellen Legislaturperiode mit zahlreichen Gesetzesnovellen **erhebliche Erleichterungen** für den **Ausbau der Windenergie** erreicht. Diese Reformen haben dazu beigetragen, bürokratische Hürden abzubauen und Genehmigungsverfahren künftig deutlich zu beschleunigen. Für diese **wichtigen Schritte** sind wir **äußerst dankbar**.

Aktuell wird in Folge eines gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 06. März 2024¹ zunehmend das **Potenzial für den Ausbau der Windenergie** auf landwirtschaftlichen Flächen erheblich verringert und durch drohende erhebliche Steuerzahlungen **stark eingeschränkt**.

Der genannte Erlass legt fest, dass Flächen, die mit Windenergieanlagen bebaut sind, dem **Grundvermögen** zuzuordnen sind. Im Falle einer Erbschaft, Schenkung oder der Abwicklung des Betriebs werden **Grundvermögen** und **land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen** unterschiedlich bewertet. Zudem fallen erbschaftsteuerliche Verschonungsregelungen beim Grundvermögen weg. Dies führt dazu, dass das Grundvermögen im Vergleich zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen **deutlich höheren Steuern unterliegt**, da es höher bewertet wird. Der steuerliche Wert orientiert sich grundsätzlich am **Bodenrichtwert**. Da dieser für Wind- und/oder Solarflächen jedoch **oft nicht vorhanden** ist, ist der Wert – sofern auch keine anderweitigen geeigneten Daten vorliegen – nach der im Erlass vom 06. März 2024 nun vorgesehenen **Ertragsmethode** zu ermitteln. Dies ist eine entscheidende Neuregelung.

Die Folgen dieser Neuregelung schätzen wir als **gravierend** ein: Unsere projektierenden Mitgliedsunternehmen teilen uns besorgt mit, dass bei Flächeneigentümern und potenziellen Verpächtern **große Verunsicherung** entsteht und dies den **Abschluss von Nutzungsverträgen** mit Landwirten **erheblich**

¹ Gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 6. März 2024 - Bewertung von Grundstücken mit Windkraftanlagen oder Freiflächen-Fotovoltaikanlagen; Bestimmung des Bodenwertes gem. § 179 BewG - [LINK](#)

verzögert oder sogar verhindert. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist in den nächsten, für die Energiewende kritischen Jahren und Jahrzehnten mit einer Vielzahl von Hofübergaben und Erbfällen bei Land- und Forstwirten zu rechnen. Die durch den Erlass herbeigeführte **erhebliche Erhöhung der steuerlichen Belastung** führt dazu, dass die Flächen von Familienbetrieben entweder nicht mehr für die Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden oder ein (teilweiser) **Ausgleich der steuerlichen Nachteile gefordert wird**, was zu einer **Verteuerung der Nutzungsentgelte** und letztlich zu einem Ausweichen auf andere Flächen führt. Viele grundsätzlich für erneuerbare Energien Anlagen geeignete Flächen stehen dann nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung.

Hinsichtlich der Folgen des Erlasses für die Windindustrie bekommen wir immer mehr Rückmeldungen von unserer Mitgliedschaft, dass bei Flächeneigentümern, insbesondere in Windgebieten, große Verunsicherung entstehen. **Dies schränkt den Abschluss von Nutzungsverträgen für Windenergieanlagen erheblich ein.** Wie bei PV (wo diese Bewertungsproblematik bereits seit längerem thematisiert wird), verlangen zunehmend auch Grundstückseigentümer von Windenergieflächen eine Beteiligung an der Betreibergesellschaft mit dem Ziel, als Mitunternehmer der Windkraftanlagen eine steuerliche Privilegierung nach § 13b ErbStG zu erlangen, die den bewertungsrechtlichen Nachteil kompensieren kann. Dies könnte grundsätzlich zu **Verzögerungen der Projekte** durch verschiedene Akteure führen. Außerdem könnte es zu einer **Verteuerung** führen, da Finanzierer bei mehreren Beteiligten ein **erhöhtes Sicherheitsbedürfnis** haben könnten, da die Entscheidungsfindung und die finanzielle Verantwortung auf mehrere Parteien verteilt sind.

Zu guter Letzt führt dies, wie man im PV-Bereich sieht, auch zu einer **faktischen Ungleichbehandlung der Landwirte**. Erfahrene Landwirte, deren Betriebe ständig von erfahrenen Steuer- und Rechtsberatern begleitet werden, dürften durch die Erhöhung der steuerlichen Belastung deutlich weniger getroffen werden als unvorbereitete Familienbetriebe.

Um dies zu verhindern und die Energiewende weiterhin **entschlossen voranzutreiben**, regen wir an, dass das **Bewertungsgesetz** in den §§ 158, 159 und 160 dahingehend geändert wird, dass auch Flächen, die mit Windenergieanlagen bebaut sind, im Erbfall oder bei Abwicklung des Betriebs **weiterhin dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet werden dürfen**. Unseren konkreten Regelungsvorschlag hierzu finden Sie der Anlage dieses Briefes (s.u.).

Wir möchten Sie dringend bitten, eine solche Gesetzesänderung noch **in dieser Legislaturperiode** umzusetzen. Gerne stehen wir Ihnen für einen Austausch zu diesem Thema zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Axthelm
Geschäftsführer

In Kopie:

- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: AL Abt. 7, UAL 72
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: AL III; UAL IIIB; Abt. IIIB3; Abt. II

Anlage: BWE-Vorschlag für die Änderung des Bewertungsgesetzes

Vorschlag für eine Gesetzesänderung: Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In § 158 Abs. 4 Nr. 1 BewG werden nach den Wörtern „Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören“ die Wörter „vorbehaltlich der Anwendung des Absatz 6“ eingefügt.

2.

Nach § 158 Abs. 5 BewG wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Grund und Boden, den der Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft einem Dritten durch Einräumung eines Nutzungsrechts vorübergehend zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) überlässt, gilt abweichend von § 158 Abs. 4 Nr. 1 als dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt, wenn die Aufnahme einer ausschließlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach Ablauf der Überlassung ernsthaft anzunehmen ist. Die Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist insbesondere in den Fällen anzunehmen, in denen der Zeitraum der anderweitigen Nutzung konkret absehbar ist und eine anschließende land- und forstwirtschaftliche Nutzung von vornherein geplant ist und sich der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grundstück nach Ablauf des Nutzungsüberlassungszeitraums in rekultiviertem Zustand zurückzugeben.“

3.

Nach § 159 Abs. 3 BewG wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend davon ist Grund und Boden im Sinne des § 158 Abs. 6 BewG nur dann dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach den Verhältnissen am Bewertungsstichtag anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 für die Zurechnung zum Grundvermögen im Zeitpunkt des Ablaufs des Nutzungsüberlassungszeitraums vorliegen werden.“

4.

Nach § 160 Abs. 2 S. 2 BewG wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Nutzungsart Dritten zur Nutzung überlassener Grundstücke im Sinne des § 158 Abs. 6 BewG bestimmt sich nach der bis zum Beginn der Nutzungsüberlassung i. S. d. § 158 Abs. 6 BewG vorherrschenden Nutzung.“²

² Der Vorschlag ist dem Vorschlag des Bundesverband Neue Energiewirtschaft nachempfunden - [LINK](#)